

Überobligatorische Leistungen

Ist die Zukunft umhüllend?

Was in Expertenkreisen bekannt ist, erfahren Versicherte oft erst im Leistungsfall: Einer der materiell bedeutungsvollsten Unterschiede bei Pensionskassen besteht darin, ob die Kasse gesplittet oder umhüllend aufgebaut ist.

IN KÜRZE

Heute konkurrieren zwei Modelle: gesplittete und umhüllende Kassen. Für die Rentner macht dies keinen Unterschied mehr, für die Aktiven jedoch sehr wohl.

Ob eine Pensionskasse gesplittet oder umhüllend aufgebaut ist, liegt oft in ihrer DNA begründet. Die Tabelle oben zeigt die wichtigsten Unterschiede zwischen den beiden Kassentypen.

Dem Gesetz ist die Ausgestaltung egal

Das BVG regelt die gesetzlichen Minimalleistungen via die folgenden Punkte:

- Kreis der versicherungspflichtigen Personen («who's in, who's out?»)
 - Versicherter/koordinierter Lohn
 - Altersguthaben
 - Zinssatz für die Verzinsung der Mindestaltersguthaben (wird jährlich durch den Bundesrat festgelegt)
 - Invaliden-, Todesfall, Alters- und Hinterlassenenleistungen via Umwandlungssatz.

Darüber hinaus lässt das BVG eine weitergehende Versicherungsdeckung zu. Art. 49 BVG enthält die Bestimmungen für den Anteil, der über dem Obligatorium liegt. Das Gesetz äussert sich aber nicht dazu, ob eine Pensionskasse gesplittet oder umhüllend ausgestaltet sein soll.¹

Um die Zukunftstauglichkeit der beiden Modelle zu beurteilen, gilt es deren Vor- und Nachteile abzuwägen. Ein solcher Vergleich ist aber schwierig, weil die Beurteilung vom Betrachter

abhängt. Es ist entscheidend, ob der Betrachter ein Stiftungsrat, ein Arbeitgeber, ein junger Versicherter oder ein Versicherter nahe vor seiner Pensionierung ist. Schliesslich macht es auch einen Unterschied, ob der Versicherte in einem BVG-Minimalplan, einem BVG-nahen Plan oder einem stark überobligatorischen Plan versichert ist.

Einzig für die Rentner ergeben sich aus den beiden Modellen keine Unterschiede mehr. Bei Pensionierung gesprochene Renten bleiben in beiden Modellen unantastbar. Der Vergleich in der unteren Tabelle führt die Vor- und Nachteile aus der Optik der genannten Stakeholder auf.

Splitt für BVG-nahe Versicherte

Für Versicherte mit BVG(-nahen) Plänen hat die gesplittete Kasse mehr Vorteile. Einzig die Verzinsungsaussichten sind schlechter, weil BVG-nahe Kassen bei Höherverzinsungen sehr restriktiv sein müssen.

Für Versicherte mit stark überobligatorischen Plänen ist die umhüllende Kasse klar besser, weil die gesetzlichen Mindestleistungen viel weniger Quersubventionierung erfordern als in einer gesplitteten Kasse. Somit stehen mehr Mittel für die Ausschüttung an die Destinatäre zur Verfügung.

Für die Stiftung und die Arbeitgeber ist die umhüllende Kasse klar besser, weil mehr Freiraum für die Anpassung der technischen Parameter an die Realität besteht.

Verzinsung der Altersguthaben

Ein neckisches Detail ist das im Zuge der Neuregelung des Vorsorge-



Philipp Sutter
CEO, BERAG

¹ red. Es gibt keine Statistik zu diesem Kriterium. Gemäss Pensionskassenstatistik 2016 sind bei Sammeleinrichtungen 12.4 Prozent der Versicherten in einem BVG-Minimum-Plan. Bei Gemeinschaftseinrichtungen sind 16.2 Prozent der Destinatäre minimalversichert. Der grosse Rest ist überobligatorisch oder umhüllend versichert.

Unterschiede zwischen gesplitteter und umhüllender Kasse

	Gesplittete Kasse	Umhüllende Kasse
Altersguthabenkonti	Zwei Konti (Obligatorium und Überobligatorium)	Ein Konto plus «Schattenrechnung BVG»
Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben	Zwei Zinssätze (je einen pro Altersguthabenkonto)	Ein Zinssatz
Umwandlungssätze	Zwei Umwandlungssätze (einen für das Obligatorium und einen für das Überobligatorium)	Ein Umwandlungssatz

Vergleich aus der Optik verschiedener Stakeholder. Wer hat Vor- und Nachteile?

Umhüllende Kasse	Vorteil	Nachteil
Minderverzinsung nach Anrechnungsprinzip (bei Unterdeckung)	Stiftung Arbeitgeber	Alle Versicherten, speziell Versicherte mit stark überobligatorischem Plan
Höherverzinsung bei sehr guten Anlageerträgen	Versicherte	
Umhüllender Umwandlungssatz	Stiftung Arbeitgeber, weil Entlastung für Kasse und daher Sanierungsrisiko reduziert. Versicherte mit stark überobligatorischem Plan.	Versicherte mit BVG(-nahem) Plan, weil unter Umständen der ganze überobligatorische Teil gebraucht wird, um die BVG-Rente sicherzustellen.
Freiwilliger Einkauf und Rentenbezug	Stiftung	Versicherte mit BVG(-nahem) Plan, weil u. U. ganzer Einkauf (überobligatorisch) gebraucht wird, um BVG-Rente sicherzustellen.
Gesplittete Kasse		
Gesplittete Verzinsung	Versicherte mit BVG(-nahem) Plan, wenn generell wenig Mittel für Verzinsung verfügbar	Stiftung, weil sie BVG-Konti nur als Sanierungsmassnahme minderverzinsen darf. Versicherte mit stark überobligatorischem Plan, wenn generell wenig Mittel für Verzinsung verfügbar sind.
Höherverzinsung des Überobligatoriums bei sehr guten Anlageerträgen	Versicherte mit stark überobligatorischem Plan	
Gesplitteter Umwandlungssatz	Versicherte mit BVG (-nahem) Plan	Stiftung Arbeitgeber, weil Belastung für Kasse und daher Sanierungs-/Zusatzfinanzierungsrisiko erhöht Versicherte mit stark überobligatorischem Plan
Freiwilliger Einkauf und Rentenbezug	Versicherte mit BVG(-nahem) Plan, weil Einkauf im Rahmen des überobligatorischen Umwandlungssatzes voll rentenbildend ist.	Stiftung, weil Einkäufe im Rahmen des überobligatorischen Umwandlungssatzes voll rentenbildend sind.

Beispiel für eine Umstellung vom Minimalplan auf umhüllend

	Vorher BVG-Minimalplan	Nachher erhöhter Sparplan
Versicherter Lohn (vL)	Gemäss BVG	Gemäss BVG
Sparstaffelung	7 % / 10 % / 15 % / 18 % vL	9 % / 12 % / 17 % / 20 % vL (+2% vL)
Risiko- und Kostenbeitrag	5 % vL	3 % vL (-2% vL)
End-Altersguthaben ohne Zins	500 % vL	580 % vL
Umwandlungssatz	6.8 %	5.86 %
Altersrente	34 % vL	34 % vL

ausgleichs bei Scheidung in die Verordnung eingeflossene Verbot der Höherverzinsung des BVG-Guthabens (Art. 16 Abs. 1 BVV 2). Daraus ergeben sich für gesplittete Kassen mühsame verwaltungstechnische Implikationen. Möchte eine gesplittete Kasse die Altersguthaben höher verzinsen als mit dem BVG-Zinssatz, so muss für jeden Versicherten die Zinsdifferenz zwischen dem reglementarischen Zins und dem BVG-Zins auf dem BVG-Altersguthaben auf das überobligatorische Guthaben gebucht werden. Nicht alle Verwaltungssysteme unterstützen diesen Prozess. Ausserdem gestaltet sich die Kommunikation dazu nicht immer einfach.

Umhüllende Überlegenheit

Aus wirtschaftsliberaler Sicht sollte jeder Stiftungsrat und jeder Arbeitgeber bestrebt sein, möglichst viele Freiheiten für die Ausgestaltung und Führung seiner Pensionskasse zu erlangen und zu erhalten. Um dieses Ziel so gut wie möglich erreichen zu können,

ist eine Organisation der Pensionskasse als umhüllende Lösung der gesplitteten Lösung klar überlegen.

Damit das umhüllende Modell seine Wirkung entfalten kann, dürfen aber nicht reine BVG-Minimalpläne eingerichtet werden. Zumindest der Sparprozess muss höher angesetzt werden als im gesetzlichen Minimum. Das Argument, dass ein Arbeitgeber aus finanziellen Gründen nur einen BVG-Minimalplan anbietet, sticht in vielen Fällen nicht. Oft weisen gerade BVG-Minimalpläne überdurchschnittlich hohe Risiko- und Kostenbeiträge auf. Die Beiträge werden gern zur Quersubventionierung von Umwandlungsverlusten oder anderen Versicherungsrisiken verwendet.

Wie das Beispiel oben zeigt, ist eine Umstellung kostenneutral und planmässig möglich. Bei voller Beitragsdauer kann eine BVG-konforme Senkung des Umwandlungssatzes von 6.8 auf 5.86 Prozent kostenneutral realisiert werden. Dabei werden auch die Pensionierungsverluste reduziert – bei

einem technischen Zins von 2 Prozent immerhin von 30 auf etwa 12 Prozent.

Sachrichtig hat die Helvetia Lebensversicherungen AG bei der FINMA den Antrag gestellt, die eigene Vollversicherungslösung auf das umhüllende Modell umstellen zu dürfen.²

Die umhüllende Kasse ist der liberale Lösungsansatz für die schwerwiegendsten Probleme der 2. Säule, den BVG-Mindestzinssatz und vor allem den viel zu hohen BVG-Mindestumwandlungssatz. Die umhüllende Lösung bedingt aber, dass der Sparplan über dem gesetzlichen Minimum angesetzt wird. **I**

² Siehe «Der schwerere Weg», Kaspar Hohler, «Schweizer Personalvorsorge» 6/18, Seite 18.